

## **Satzung über die Teilnahme und Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Verlässlichen Schulzeit“ im Primarbereich der Stadt Lengerich**

### **§ 1 Verlässliche Schulzeit im Primarbereich**

- (1) Das Betreuungsangebot „Verlässliche Schulzeit“ im Primarbereich stellt ein verlässliches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit, dar.
- (2) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einfluss der allg. Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von frühestens 7.30 Uhr bis zum Ende der 6. Unterrichtsstunde. Das Betreuungsangebot gilt als schulische Veranstaltung.
- (3) Das Angebot der „Verlässlichen Schulzeit“ gilt für ein Schuljahr, d.h. vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.
- (4) Für die Betreuung in der „Verlässlichen Schulzeit“ in der Primarstufe werden öffentlich-rechtliche Elternbeiträge durch die Stadt Lengerich erhoben.
- (5) In den Ferien sowie an unterrichtsfreien Tagen kann eine entsprechende Betreuung in einer städtischen Offenen Ganztagsgrundschule nach dortigem Betreuungsangebot erfolgen. Die Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule gilt als schulische Veranstaltung. Über die Teilnahme entscheidet der Schulträger in Absprache mit der Schulleitung und der Teamleitung der Offenen Ganztagsgrundschule. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Anmeldebogen für das Ferienangebot.

### **§ 2 Anmeldung, Abmeldung**

- (1) Die Teilnahme an der „Verlässlichen Schulzeit“ im Primarbereich in Lengerich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach §§ 3 bis 7 dieser Satzung aus. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich bis zum 31.03. des Jahres, in dem das Schuljahr beginnt. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme an der „Verlässlichen Schulzeit“ trifft die Stadt Lengerich als zuständiger Schulträger in Absprache mit der Schulleitung und der Teamleitung der städtischen Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach den Standards für die Qualitätssicherung für den Offenen Ganztagschule und der Verlässlichen Schulzeit der Stadt Lengerich in der gültigen Fassung.
- (3) Unterjährige Anmeldungen sind zum 1. eines Monats möglich. Hierbei ist die Platzkapazität und die Personalsituation zu beachten. Die Entscheidung über unterjährige Anmeldungen trifft der Schulträger.
- (4) Eine unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist im Einzelfall zum letzten eines Monats möglich, wenn der Schulträger zuvor zugestimmt hat. Die Abmeldung hat schriftlich bis spätestens zum 15. des laufenden Monats zu erfolgen.

- (5) Der Schulträger kann ein Kind von der Teilnahme der „Verlässlichen Schulzeit“ ausschließen, wenn:
1. gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird,
  2. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder wenn disziplinarische Gründe dies erforderlich machen,
  3. das Kind nur unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
  4. die Eltern den Zielen der Betreuungseinrichtung entgegenwirken,
  5. die Zahlungspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

### **§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Für diese Pflegekinder ist jedoch tatsächlich kein Beitrag zu entrichten.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Beitragszeitraum, Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Beim Elternbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der in 10 monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Dabei entspricht der Beitragszeitraum dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule nicht berührt.
- (2) Als Elternbeitrag sind 65,00 € pro Monat zu entrichten.
- (3) Der Beitrag für die Ferienbetreuung beträgt 3,00 € pro Tag. Eine Beitragsreduzierung ist nach dieser Satzung nicht möglich.

### **§ 5 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung**

- (1) Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig an der Betreuung teilnehmen, reduziert sich der mtl. Beitrag um die Hälfte. Der Beitrag entfällt, wenn ein Kind der Familie eine Kindertageseinrichtung besucht oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt und hierfür Beiträge nach der dort jeweils gültigen Satzung entrichtet werden.
- (2) Für Beitragspflichtige, die lfd. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) und Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten, reduziert sich der monatliche Beitrag um die Hälfte für die Dauer des Leistungsbezuges. Diese Regelung gilt auch für Geschwisterkinder. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (3) Die Beitragspflichtigen, die lfd. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII) bzw. Asylbewerberleistungsgesetz

(AsylbLG) beziehen, sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Beitragspflicht befreit. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

## **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen, die zur Reduzierung, zum Erlass oder zur Übernahme des Elternbeitrags führen der Stadt Lengerich (Fachdienst Schule, Sport, Kultur) unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen und nachzuweisen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

## **§ 7 Beitragspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht ab dem im Aufnahmebescheid genannten Beginn zur Teilnahme an der Betreuung. Der Elternbeitrag wird am 01. eines jeden Monats fällig und ist an die Stadt Lengerich zu entrichten.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist der Beitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu zahlen. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet (§ 2 Abs. 4 der Satzung), ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind nicht mehr an der Betreuung teilnimmt, noch in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Der Elternbeitrag nach § 1 Abs. 4 ist separat an die Stadt Lengerich zu entrichten. Hier gilt die im Anmeldeformular festgelegte Zahlungsart. Die Festsetzung der Beiträge nach § 1 Abs. 4 erfolgt durch den Schulträger.

## **§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die §§ 8,12 Kommunalabgabengesetz NRW (GV.NRW.1969.S.712) vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. mit der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBL I 613) in der zurzeit gültigen Fassung.

## **§ 9 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer Angaben im Sinne der Satzung bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Änderungen, die eine höhere Beitragszahlung auslösen, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

## **§ 10 Beitreibung**

Rückständige Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Die durch den Rat der Stadt Lengerich am 19.03.2013 beschlossene Satzung über die Teilnahme und Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Verlässlichen Schulzeit“ im Primarbereich der Stadt Lengerich tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Neufassung der Satzung:

in Kraft getreten am 01.08.2022